

Information zur Bauwasserhaltung

Eine Bauwasserhaltung dient dazu, eine Baugrube während der Zeit einer Baumaßnahme trockenzulegen. Diese Benutzung des Grundwassers bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch das Landratsamt Roth.

Die Bauwasserhaltung muss immer so durchgeführt werden, dass das Grundwasser oder das Fließgewässer, in das eingeleitet werden soll, nicht verunreinigt oder beeinträchtigt werden.

Erlaubnisverfahren zur Bauwasserhaltung

Das vorübergehende Absenken von oberflächennahem Grundwasser und seine Wiedereinleitung stellt eine Gewässerbenutzung dar, für die eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 i.V.m. Art. 70 BayWG erforderlich ist.

Der Gesetzgeber hat vor wenigen Jahren das Bayerische Wassergesetz (BayWG) so geändert, dass die Bauwasserhaltung ohne großen bürokratischen Aufwand genehmigt werden kann. Voraussetzung ist die Vorlage vollständiger Planungsunterlagen.

Wir bitten Sie, das Antragsformular ausgefüllt und mit den erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen rechtzeitig beim Landratsamt Roth (Sachgebiet Wasserrecht, Weinbergweg 1, 91154 Roth, wasserrecht@landratsamt-roth.de, Fax: 09171/81-971482) einzureichen.

Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil der erteilten Erlaubnis und somit einzuhalten. Das LRA Roth behält sich vor, die Gewässerbenutzung zu überwachen.

Durchführung der Bauwasserhaltung

Das entnommene Grundwasser ist grundsätzlich über eine Sickeranlage (z.B. Geländemulde oder Sickerschacht) direkt wieder in das oberflächennahe Grundwasser einzuleiten. Nur wenn das nicht möglich ist oder hierfür ein unzumutbarer Aufwand erforderlich wäre (schriftlich begründen), kann in ein nahe gelegenes Oberflächengewässer oder in einen Regenwasserkanal abgeleitet werden. Eine Einleitung in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal ist nicht zulässig.

Es ist wichtig, dass nur unverschmutztes Bauwasser ins Gewässer eingeleitet wird. Es kann u.a. mit Feinstoffen, die aus dem Boden ausgeschwemmt werden, verunreinigt sein. Deshalb muss das Bauwasser vor Einleitung in das Gewässer über ein Absetzbecken, z.B. ein geeigneter Container, vorgereinigt werden.

Falls das Bauwasser durch einen Ölunfall o.ä. verschmutzt wird, muss die Einleitung in das Gewässer umgehend eingestellt werden. Das Landratsamt Roth ist zu benachrichtigen (Tel. 09171/81-1482).

Die Einleitungsstelle in ein Fließgewässer muss befestigt werden, z.B. Steinwurf, um das Ufer vor Auspülungen zu sichern.

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der frühere Zustand wiederherzustellen, d.h. die Befestigung der Einleitungsstelle und andere Teile der Bauwasserhaltung, die auf Gewässer oder Grundwasser einwirken, sind zu entfernen.

Aufschlüsse der Erdoberfläche auch ohne Freilegung von Grundwasser (Bohrungen, Rammsondierungen, Schürfe) müssen ordnungsgemäß rückgebaut werden.